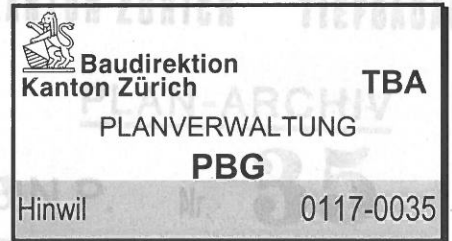


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. September 1981



3614. Quartierplan. Am 12. August 1981 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juni 1981 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Unterfeld-Tambach-Aufwiesen. Dieser Beschluss wurde am 14. Juli 1981 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. August 1981 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Zürichstrasse HVS P, I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Winterthurerstrasse HVS Q, I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die SBB-Linie Wetzikon—Hinwil sowie im Westen durch die Bauzongrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hinwil, innerhalb der Industriezone gemäss geltendem Zonenplan und ist im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die west-östlich verlaufende Haupterschliessungsstrasse C, D, A, im mittleren Teil die Ringstrasse F sowie im nördlichsten Teil die Stichstrasse G. Das ganze Netz wird durch zwei Verbindungsstrassen A und B an die Zürichstrasse HVS P, I. Kl. Nr. 1, sowie in Fortsetzung der Haupterschliessungsstrasse C, D, E an das Dorf Hinwil angeschlossen. Entlang der Nordseite der Haupterschliessungsstrasse C, D, E wurde ferner das Land für ein Industriestammgeleise ausgeschieden, wobei dieses im östlichen Teil, wie auch teilweise die Erschliessungsstrassen, bereits erstellt ist.

Die an der Zürichstrasse HVS P, I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzten Linien überein (DV Nr. 1545/1971). Die Baulinien an der Winterthurerstrasse HVS Q, I. Kl. Nr. 2, befinden sich in Revision. Sie werden in einem separaten Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten neu festgesetzt werden müssen.

Die mit je 25 m an den beiden Verbindungsstrassen A und B, mit 24 m an der Strasse D, mit je 22 m an den Strassen C, E und F und mit 17 m an der Stichstrasse G festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen.

Die Niveaulinien an diesen Strassen weisen Maximalsteigungen von 0,5 % bis 5,0 % auf.

Der Gemeinderat Hinwil wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 10. Juni 1981 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Unterfeld-Tambach-Aufwiesen im Industriegebiet Hinwil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. September 1981

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi